
Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss

Ein Musterprozess hat endlich zur Klärung geführt: Auch bei Befreiung von der Sozialversicherungspflicht erhalten Lektorinnen Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss!

Die Klägerin im Prozess ist französische Staatsangehörige und steht in Frankreich als Lehrerin in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum französischen Staat. Im Rahmen dieses Beamtenverhältnisses hat sie Sonderurlaub unter Fortfall der Dienstbezüge erhalten, um einer Lektorentätigkeit nachzugehen. Sie hat einen entsprechenden Angestellten-Zeitvertrag über 4 Jahre mit dem Land NRW abgeschlossen und ist tätig als Lektorin an einer Hochschule in NRW.

Die Klägerin ist im französischen Sozialversicherungssystem verblieben. Sie ist auf Antrag von der Sozialversicherungspflicht befreit worden.

Vor Beginn der Mutterschutzfrist teilt ihr das LBV mit, dass mit Beginn der Mutterschutzfrist jegliche Zahlung von Vergütung eingestellt werde. Begründung: Aufgrund der EWG-Verordnungen über soziale Sicherheit (Art. 17 VO 1408/71) sei zwischen der zuständigen französischen Behörde und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vereinbart worden, dass französische Lehrkräfte, die vorübergehend als Angestellte im Schuldienst in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, den französischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterfielen. Das gleiche gelte für Lektorinnen. Da die französischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit Anwendung fänden, sei daraus zu schließen, dass die deutsche Sozialversicherung eben keine Anwendung finde. Der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld könne nur geleistet werden, wenn ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld gegen die deutsche Sozialversicherung (§ 200 RVO) bestehe, was nicht der Fall sei. Das alles ergebe sich aus § 14 Abs. 1 Mutterschutzgesetz.

...2

Der französische Staat verweigerte die Leistungen, weil das Beamtenverhältnis ruhe. Die Lektorin wörtlich: „Von der Rechtsberaterin meiner französischen Gewerkschaft SNES bin ich nach meiner Frage, ob ich in dieser Situation nicht Unterstützung vom französischen Staat bekommen müsse, ausgelacht worden...“.

Rechtsstreit:

Es wurde Klage erhoben vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf gegen das Land NRW, endvertreten durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung, auf Zahlung von Mutterschutzgeld gem. § 11 Mutterschutzgesetz.

Und siehe da: Plötzlich fiel dem LBV NRW auf, dass bei Fehlen der gesetzlichen Krankenversicherung ein Rechtsanspruch auf Mutterschaftsgeld gegen das Bundesversicherungsamt in Berlin besteht. Das sind zwar nur 25,-- DM pro Tag. Aber jetzt, da formal Mutterschaftsgeld gezahlt werde, könne natürlich auch der Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld geleistet werden! Die Höhe des Zuschusses berechnet sich aus der Differenz zwischen dem kalendertäglichen Nettoentgelt als Lektorin und einem Betrag von 25,-- DM an Mutterschaftsgeld.

Die Leidensstationen der Klägerin vor Klageerhebung:

Die SNES-Rechtsberaterin lachte sie aus, mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gab es Korrespondenz ohne Ende und ohne Ergebnis, und die AOK-Verbindungsstelle hatte keine Ahnung.

Dem Büro der Europäischen Kommission war das Problem nur in umgekehrter Richtung bekannt (Deutsche in Frankreich), es wollte sich – immer noch! – erkundigen.

Auch die Hochschulverwaltung hielt das Begehren der Klägerin vor Klageerhebung für aussichtslos.

...3

...3

Man muss es doch wohl positiv sehen:

Denkprozesse setzen wenigstens nach Klageerhebung ein! Übrigens gibt es ein „Merkblatt für die Zahlung von Mutterschaftsgeld durch das Bundesversicherungsamt“, zu erhalten beim Bundesversicherungsamt, Mutterschaftsstelle, Reichpietschufer 74 – 76, 10785 Berlin

Der vorstehende Aufsatz wurde erstmals veröffentlicht in nds 23/24 1994